

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 58 (1978)
Heft: 6

Artikel: Bund und Kantone : neue Aufgabenteilung
Autor: Mossdorf, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund und Kantone – neue Aufgabenteilung

Die derzeitige Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ist das Ergebnis einer mehr als hundertjährigen historischen Entwicklung. Mit den seit 1874 durchgeführten über siebzig Teilrevisionen wurden zahlreiche neue Aufgaben für die öffentliche Hand geschaffen, wobei die Frage, ob sie vom Bund oder den Kantonen übernommen werden sollen, nur zu oft aufgrund momentaner Verhältnisse, insbesondere der jeweiligen Finanzlage entschieden wurde. Die Folge ist eine ausgeprägte Verbundwirtschaft, die zu einem wesentlichen Merkmal der öffentlichen Finanzwirtschaft in der Schweiz geworden ist, gibt es doch kaum mehr einen grösseren öffentlichen Aufgabenbereich, der von einer staatlichen Ebene in eigener Kompetenz abschliessend bewältigt wird.

Während die relativ gute Finanzlage der Kantone im Vergleich zum Bund in der unmittelbaren Nachkriegszeit selbst zur Mitfinanzierung von Werken des Bundes durch die Kantone (AHV) führte, wendete sich das Blatt in den sechziger Jahren. Die Überschüsse des Bundes begünstigten den Aufgabenverbund von Bund und Kantonen, bis in den ersten siebziger Jahren die Anspannung der Bundes- und Kantonsfinanzen zu einem Marschhalt und zu den wenig konzeptionellen, wiederholten Abmagerungskuren im sogenannten «Transferbereich» des Bundes zwangen. Der Bundeshaushalt ist denn auch in zunehmendem Masse zu einem Transferhaushalt geworden. Während die Transferausgaben 1960 rund 40 Prozent betrug, sind es heute knapp zwei Drittel der gesamten Bundesausgaben, wobei sich der Anteil der öffentlichen Haushalte knapp verdoppelte und derjenige der Betriebe und Anstalten des Bundes rund vervierfachte (AHV und IV, Defizite der SBB). Die Schatten einer solchen Verbundwirtschaft – verwischte Verantwortlichkeiten, administrative Doppelspurigkeiten und mangelnde Transparenz – wurden zunehmend deutlicher und verstärkten den Wunsch nach grundsätzlicheren Reformen und einer neuen Aufgabenteilung. Es geht daher um mehr als um eine Neufestsetzung von Subventionsschlüsseln zu Lasten der einen oder andern oder um die Verbesserung letztlich extrakonstitutioneller Planungsmechanismen. Mit dem Ruf nach einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ist daher vor allem das Ziel der Entflechtung verbunden.

Ein bedeutungsvoller staatspolitischer Beweggrund für eine grundsätzliche Neuordnung der Aufgabenteilung ist die Stärkung der föderalistischen

Staatsstruktur. Die Entwicklung seit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 gibt insofern zum Nachdenken Anlass, als die Mehrzahl der seither durchgeführten Teilrevisionen dem Bund neue Aufgaben brachten. Einerseits überliessen die Kantone die neu anfallenden Aufgaben meist bereitwillig dem Bund und andererseits wurde ihre Autonomie auf zahlreichen Gebieten durch koordinierende und lenkende Befugnisse des Bundes beschnitten.

Die Mängel der heutigen wenig systematischen Regelungen sind derart offensichtlich, dass die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit einer Neuordnung allgemein anerkannt wird. Von seiten des Bundes läuft derzeit ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen zur Frage der Neuverteilung der Aufgaben. Er hat ferner wenigstens ansatzweise im kürzlich verabschiedeten Sanierungskonzept des Bundeshaushalts solche Anliegen zu berücksichtigen versucht. Die Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen bildet ferner einen Kernpunkt im kürzlich veröffentlichten Schlussbericht der Kommission für die Totalrevision der Bundesverfassung. In Anbetracht des wachsenden Anteils der öffentlichen Hand am Bruttosozialprodukt, der die grundsätzliche Problematik wesentlich verschärft, schenken die Kantone dieser Frage schon frühzeitig grösste Aufmerksamkeit. Seit 1973 setzt sich auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren in vertiefter Weise mit der Aufgabenteilung auseinander.

Seither haben sich die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen noch verschlechtert. Das Ausmass der Rezession wurde anfänglich unterschätzt, verschiedene Finanzvorlagen und weitere wesentliche Vorlagen des Bundes wurden verworfen. Dazu gehören namentlich der Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung, die erste Fassung des Konjunkturartikels und des Raumplanungsgesetzes. In den kommenden Jahren müssen in verschiedenen Bereichen grundsätzliche tragfähige Lösungen gefunden werden, so etwa im Bereich der Sozialpolitik (Kranken- und Unfallversicherung), in der Verkehrspolitik (Gesamtverkehrskonzeption) sowie in der Energie- und Umweltpolitik (Gesamtenergiekonzeption und Umweltschutzgesetz). Teilweise zu Recht wurde verschiedentlich kritisiert, die diversen vorgelegten Entwürfe entbehrten einer übergeordneten politischen und wirtschaftlichen Gesamtkonzeption.

Übergang in Etappen

Die Probleme sind derart komplex und vielschichtig, dass das theoretisch richtige Verfahren – Ausarbeitung einer «Philosophie», welcher eine Gesamtkonzeption folgen und Grundlage für eine Verfassungsreform geben soll und schliesslich die Schaffung der Ausführungsgesetze – nur begrenzt

durchführbar ist. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ist sich jedenfalls bewusst, dass eine solche Gesamtkonzeption in unserer auf überblickbare Fortschritte angelegten Konkordanzdemokratie nicht an einem einzigen Abstimmungssonntag verwirklicht werden kann. Eine sorgfältige und ausgewogene Etappierung ist notwendig, wobei aber stets eine fundierte Vorstellung über den anzustrebenden Endzustand der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorhanden sein muss. Nur so ist ein Übergang von den kaum überzeugenden finanzpolitischen Improvisationen der letzten Jahre auf ein staats- und finanzpolitisch umfassendes Konzept möglich. Das Vernehmlassungsverfahren über die Aufgabenteilung sowie die Ausrichtung der Finanzreform 1978 des Bundes auf die Neuverteilung der Aufgaben, das von den kantonalen Finanzdirektoren kürzlich publizierte Modell über die Aufgabenteilung und die Arbeiten für die Totalrevision der Bundesverfassung sind wichtige Voraussetzungen für ein etappenweise realisierbares Konzept.

Aus föderalistischer Sicht ist vor allem bedenklich, dass der Bundeseinfluss sich bezüglich neuer Aufgaben und umfassenderer Normierung bei bestehenden Aufgaben ständig ausgeweitet hat. Den Kantonen verbleiben daher nur noch wenige von ihnen selbständig gestaltbare Aufgabenbereiche. Auch wenn der Bund den Vollzugsapparat in der Regel nicht übernahm, so hat er doch seine verfassungsmässigen und gesetzlichen Normierungskompetenzen meist ausgeschöpft und in einzelnen Fällen sogar überschritten. Den Kantonen verblieb daher in zunehmendem Masse nur noch der Vollzug.

Die Entwicklung gibt insofern zu Bedenken Anlass, als dadurch die Autonomie der Kantone und damit deren politische Substanz in zunehmendem Masse gefährdet wird. Die für unseren Staat existenznotwendige Vielfalt in Sprache, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft erfordern in staatspolitischer Hinsicht die Erhaltung dieser Autonomie. Sie ist eine unbestrittene Konstante der schweizerischen Innenpolitik. Im Gegensatz zum Bund ist bei den Kantonen und Gemeinden der Apparat noch überschaubar und die Distanz zwischen Bürger und Verwaltung noch besser überbrückbar.

Aus ökonomischer Sicht ist festzuhalten, dass sich der Kreis der Nutzniesser öffentlicher Werke mit dem Kreis derjenigen, welche diese Werke zu finanzieren haben, möglichst decken sollte. Die Konsequenz daraus ist die, dass öffentliche Leistungen, welche einem örtlichen Nutzniesserkreise zugute kommen, lokale Angelegenheiten bleiben sollten. Es wäre verfehlt, Aufgaben von regionaler Bedeutung zunehmend an den Bund zu verlagern. Daran mag auch der Wunsch nach einheitlichen Lebensverhältnissen und die technisch bedingte Notwendigkeit grösserer Versorgungsräume nichts zu ändern, kann doch die Lösung über vermehrte regionale Zusammenarbeit wesentlich differenzierter verwirklicht werden. Die nationale Einheitlichkeit darf jedenfalls

nicht zum Selbstzweck werden. Die stark wachsende Zahl der Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zu konkreten Fragen belegt, dass von den Kantonen und Gemeinden dieser Trend erkannt wurde.

Die Verfassungsartikel und teilweise auch die Gesetze erhielten in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend Programmcharakter, wobei wesentliche Entscheidungen auf die Verordnungsstufe delegiert wurden. Mit dem Anwachsen von Norm- und Vollzugskompetenzen wird zwar eine flexiblere Lösung im Hinblick auf künftige Anpassungen an neue Situationen geschaffen, doch wurde damit die Gefahr beträchtlich erhöht, dass über die Vollzugsbestimmungen der Verordnungsstufe die Aufgaben oft viel detaillierter geordnet werden, als dies der Gesetzgeber ursprünglich wollte. Es ist daher ein gesellschaftliches Hauptanliegen, die unverhältnismässige Normenfülle auf das notwendige Mass zurückzuführen und unter bessere politische Kontrolle zu bringen. Dem praktischen stufenweisen «Durchstarten» vom ursprünglichen Rahmengesetz zur umfassenden Vollzugsregelung durch den Bund ist jedenfalls Einhalt zu gebieten.

Aus diesem Grund hat die Finanzdirektorenkonferenz in ihrem Modell über die Aufgabenteilung die Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen systematisch geordnet. Wird eine einheitliche Regelung der für das ganze Staatsgebiet notwendigen Grundsatzentscheidungen angestrebt, ist ein Rahmengesetz zu erlassen, das primär Anweisungen für die kantonalen Gesetzgeber enthält. Es schliesst auf Bundesebene weitere allgemeine Erlasse aus, so dass die Enthaltung der bundesrechtlichen Grenzen grundsätzlich eine Rechtskontrolle ist und daher dem Bundesgericht obliegt.

Mit Blick auf eine verbesserte Form der Kooperation befürworten die Kantone als neues Instrument die Gemeinschaftsaufgabe für jene Fälle, in denen die Aufgabenerfüllung einheitliche, anpassungsfähige Rechtserlasse mit einem begrenzten kantonalen Handlungsraum erfordert. Für die einzelne Aufgabe soll ein Gemeinschaftsorgan aus Behördevertretern des Bundes und der Kantone gebildet werden, welches mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der von den Direktorenkonferenzen ernannten Kantonsvertreter die vom Bundesgesetz vorgesehenen Erlasse der Verordnungsstufe sowie allenfalls auch die Rahmenplanung beschliesst. Die kantonalen Organisations- und Finanzkompetenzen sind dabei in den bundesgesetzlichen Grenzen zu wahren. Ein Ansatz für eine derartige Organisationsform ist im Entwurf zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und der Forschung in Artikel 49 und 50 verwirklicht. Die Regierungskonferenz besteht aus dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern sowie Vorstehern der Erziehungsdepartemente der Hochschulkantone und von Nichthochschulkantonen. Sie haben die Kompetenz zum Erlass von Planungsgrundsätzen und Rechtserlassen der Verordnungsstufe. Die Entscheidungen

dieses Gremiums haben für die Hochschulkantone die gleichen Rechtswirkungen wie die heutigen Verordnungen des Bundes: Sie sind Subventionsbedingungen für die Hochschulkantone. Im Interesse möglichst klarer Verantwortlichkeiten ist das Instrument der Gemeinschaftsaufgaben indessen sparsam zu verwenden.

Die Chance der Vereinfachung

Von wissenschaftlicher und teilweise auch politischer Seite wird eingewendet, die vorgesehene Form der Gemeinschaftsaufgabe verstosse gegen das Prinzip der demokratischen Legitimation. Ferner seien Erfahrungen mit diesem Instrument in Deutschland ungünstig ausgefallen. Dazu ist zu bemerken, dass ja nicht grundsätzlich neue Kompetenzen an die Exekutivbehörden delegiert werden, sondern dass die Exekutivbehörden des Bundes und der Kantone gemeinsam entscheiden. Ich bin überzeugt, dass bei diesem Entscheidungsprozess zahlreiche Verordnungen einfacher ausgefallen oder überhaupt nicht beschlossen worden wären. Zu den Erfahrungen mit den deutschen Gemeinschaftsaufgaben ist zu erwähnen, dass die Enquete-Kommission für die Verfassungsreform des Bundestages nach Begrüssung des Bundes und der Länder sogar einen Ausbau gemeinschaftlicher Aufgabenerfüllung vorschlägt, wobei sie ebenfalls unmissverständlich der Entflechtung der Aufgabenerfüllung den Vorrang einräumt. Immerhin ist bei diesem Vergleich zu beachten, dass die Bundesrepublik in zehn Bundesländern mit einer mittleren Wohnbevölkerung von knapp sechs Millionen Einwohnern und einer mittleren Fläche der halben Schweiz aufgeteilt ist, so dass wesentlich bessere organisatorische Voraussetzungen für die Entflechtung der Aufgabenerfüllung bestehen.

Eine weitere Organisationsform ist die Vollzugsdelegation. Der Bund erlässt die wesentlichen Rechtserlasse auf Gesetzes- und Verordnungsstufe und besorgt die Planung. Den Kantonen verbleibt allein der Vollzug mit dem allfälligen Erlass untergeordneter Vollzugsvorschriften. Zum reinen Vollzug von Bundeserlassen sind die Kantone nur in jenen Fällen beizuziehen, in denen eine regional differenzierte Anwendung in den Kompetenzbereich des Kantons fällt oder die Kantone bereits wesentliche Komplementäraufgaben erfüllen, wodurch ein reiner Bundesvollzug unwirtschaftlich würde.

Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und eine klare Kompetenzordnung, aber auch in staatspolitischer Hinsicht ist es angezeigt, Mischformen dieser Typen bundesstaatlicher Zusammenarbeit zu vermeiden. Die Form ist in der Gesetzgebung klar zu umschreiben. Grundsätzlich soll, dies ist mit aller Deutlichkeit zu unterstreichen, bei der Aufgabenerfüllung zwischen Bund und Kantonen der Entflechtung der Vorrang zukommen.

Die Entflechtung soll – darin sind sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren einig – gleichermassen die Kompetenz und die Finanzierung erfassen. Die Finanzierung einer Aufgabe soll aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst von jener Ebene übernommen werden, welche auch für die Durchführung der Aufgabe besorgt ist.

Das Konzept der Finanzdirektorenkonferenz enthält zahlreiche konkrete Vorschläge für die Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, wobei die Verschiebungen insgesamt zu keinen nennenswerten Umverteilungen der Finanzlasten zwischen Bund und Kantonen führen würden.

Ein Kernpunkt der Vorschläge ist die ausschliessliche Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung durch den Bund. Nach geltender Regelung leisten die Kantone Beiträge in Höhe von rund 700 Millionen Franken, ohne über die Ausgestaltung dieses Sozialwerkes nennenswert mitreden zu können. Als Gegenleistung soll der Bund von den Beiträgen an die Fürsorge- und an die Krankenversicherung entlastet werden. Die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen für die Kranken- und Unfallversicherung wären als Gemeinschaftsaufgabe zu gestalten.

Einer Neuregelung bedarf auch die Aufgabenzuordnung im Bereich des Bildungswesens. So wäre die höhere Berufsbildung und die Hochschule als Gemeinschaftsaufgabe, die Berufsbildung als Bundesaufgabe mit teilweise kantonalem Vollzug und entsprechend erhöhten Beiträgen des Bundes auszugestalten. Im Bereiche des Verkehrs wäre nach dem Vorschlag der kantonalen Finanzdirektoren eine Trennung zwischen Schienen- und Strassenverkehr vorzunehmen, wobei der Bund die Eisenbahnen und die Kantone den öffentlichen Verkehr auf den Strassen übernehmen würden. Bau und Unterhalt der Nationalstrassen sollten gänzlich vom Bund finanziert werden, nachdem er den Vollzug bereits heute praktisch ausschliesslich regelt. Im Interesse einer vermehrten Verursacherfinanzierung wäre im übrigen der Anteil der Kantone am Treibstoffzollertrag zu erhöhen, um dadurch einen angemessenen Teil der Bau- und Unterhaltskosten der kantonalen Strassen daraus bestreiten zu können. Dieser Vorschlag steht im Gegensatz zu den Vorschlägen der Gesamtverkehrskonzeption, die die Aufgabenteilung nicht nach Verkehrsträgern mit dem Vorteil der Entflechtung, sondern nach Verkehrsebenen (nationaler/regionaler Verkehr) vornehmen möchte, was zu einem Ausbau des Verbundsystems zwingt. Als Gemeinschaftsaufgabe wären ferner der Umwelt- und Gewässerschutz zu gestalten. Die Raumplanung und die Wasserwirtschaft andererseits wären als Rahmengesetze zu konzipieren. Als primär kantonale Aufgabe schliesslich wäre die regionale Entwicklung zu gestalten, welche vom Bund zur Beseitigung struktureller Schwächen

unterstützt werden sollte. Die landwirtschaftliche Einkommenssicherung wiederum sollte gänzlich vom Bund vollzogen und finanziert werden.

Gemäss den Erfahrungen der Kantone bewirken die Bundesbeiträge nur bedingt eine Lenkungsfunktion, weil auch Finanzleistungen den Willen der Vollzugsverantwortlichen nur bedingt «lenken» können. Die Finanzdirektorenkonferenz ist sich jedoch der finanzpolitischen Folgen einer solchen Entflechtung bewusst, weil die Realisierung der hier skizzierten Reformen bedeutsame Verschiebungen in den Rechnungssalden und damit in den Finanzlasten der einzelnen Kantone bewirken. Der Finanzausgleich hat daher die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, um stossende Belastungen bzw. Entlastungen zu vermeiden. Die Aufgabenteilung darf, soll das ohnehin reichbefrachtete Fuder nicht überladen werden, weder zur Sanierung der einen oder andern Haushalte noch zur Durchsetzung wie immer definierter Finanzausgleichspostulate eingesetzt werden.

Die im Modell für eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen von der Finanzdirektorenkonferenz erarbeiteten Vorschläge sind in ihrer Zielsetzung ein anspruchsvolles, aber notwendiges Programm. Notwendig ist eine derartige Neustrukturierung insofern, als sich der schweizerische Bundesstaat ohne eine derartige Neuordnung längerfristig ungewollt zum dezentralisierten Einheitsstaat weiterentwickelt, in welchem die Kantone zunehmend zu Vollzugsorganen der Bundesverwaltung absinken. Mit diesen Reformen muss nun eine neue bürgernahe, zeitgemässe und föderalistische Kompetenzordnung geschaffen werden.

Nach gut dreissig Jahren der Nachkriegshochkonjunktur ist mit der Rezession 1974 eine gewisse Ernüchterung über die Möglichkeiten des modernen Leistungs- und Wohlfahrtsstaates eingetreten. Weder die Hochkonjunktur noch der beliebige Ausbau sozialstaatlicher Einrichtungen sind einfach «machbar». Die Gesetzesinflation hat zwar immer mehr Leistungen produziert und steigende regionale und personelle Umverteilungen bewirkt, die zur sozialen und politischen Stabilität unseres Landes beigetragen haben. Zunehmend sind jedoch die Schattenseiten all dieser Reglementierungen deutlich geworden. Denn mehr Normen bedeuten, um moderne Schlagworte zu gebrauchen, nicht immer mehr Lebensqualität oder mehr Einheitlichkeit. Die Schattenseiten sind eine offenkundige Kompetenzverschiebung von unten nach oben, eine teilweise undurchschaubare Verbundwirtschaft mit steigenden Administrations- und Friktionskosten sowie unklare Verantwortlichkeiten und schliesslich eine zunehmende Aushöhlung der politischen Substanz untergeordneter Körperschaften.

Wir leben in einer Zeit, die unverkennbar nach grossräumigen und einheitlichen Lösungen drängt. Ein solches Klima zeigt zunehmend wenig Vorliebe für differenzierte Eigenstaatlichkeit und vielleicht manchmal zeitrau-

bende Abstimmung. Man räumt zwar ein, dass der Föderalismus schweizerischer Tradition entspricht, doch wird er immer mehr historisch als aktuell empfunden. Die Gestaltungsfreiheit im kleinen Raum droht angesichts der wachsenden staatlichen Allgewalt an Bedeutung zu verlieren.

Unsere Staatsform ist indessen kein historischer Ballast und unsere föderalistische Haltung kein politischer Kampf um überholte Bastionen. Der Gestaltungswille und die Gestaltungsfreiheit im kleinen Raum sind eine zusätzliche und wesentliche Sicherung der Freiheit vor einem Überhandnehmen staatlicher Gewalt und letztlich für unser Land selbstzerstörerischer Einheitlichkeit. Unsere Staatsform hat nur Bestand, wenn sie von diesen Überzeugungen getragen wird und sich der Föderalismus fähig erweist, den rasch wechselnden Anforderungen unserer Zeit mit wirkungsvollen Lösungen gerecht zu werden. Ich bin überzeugt, dass auch die Kantone und ihre Direktorenkonferenzen in konstruktivem, zukunftsbewusstem Geist mithelfen werden, die anstehenden Probleme der Staatsreform zu lösen und die Bewährungsprobe des Föderalismus zu bestehen.

AKADEMISCHE REISEN

Zürich, Bahnhofstrasse 37, Tel. (01) 211 25 46

Erstklassig geführte Reisen:

England-Schottland

(93.-98. Wiederholung)

24. 6.-8. 7. / 1.-15. 7. / 15.-29. 7. /
22. 7.-5. 8. / 5.-19. 8. / 26. 8.-9. 9.

Je nach Termin (alle Kunsthistoriker):

Hr. W. Andreae / Hr. D. Auer / Hr. Univ.-
Prof. Dr. Hg. G. Franz / Hr. N. Jopek /
Hr. Dr. P. Quensel

Südengland-Wales

1.-15. 7. Hr. Univ.-Prof. Dr. S. Dimitriou

Hebriden-Orkney-Inseln

3.-16. 6. Hr. W. Zankl

Irland

8.-21. 7. Hr. Prof. Dr. S. Wallinger
29. 7.-9. 8. Hr. W. Andreae, Kunsth.

Schweden-Finnland- Norwegen

24. 6.-10. 7. / 1.-17. 7. / 8.-24. 7. /
15.-31. 7. / 29. 7.-14. 8. / 5.-21. 8.

Je nach Termin: Hr. Dr. M. Hohl /
Hr. G. Leydag / Hr. Th. Palaschewski /
Hr. Dr. P. Seeger

sowie weitere Sommerreisen nach:

Loire-Bretagne / Provence / Südwest-
frankreich / Burgund / Türkei / Hellas
usw.